

Nr. 01 / 2015



Newsletter für Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister

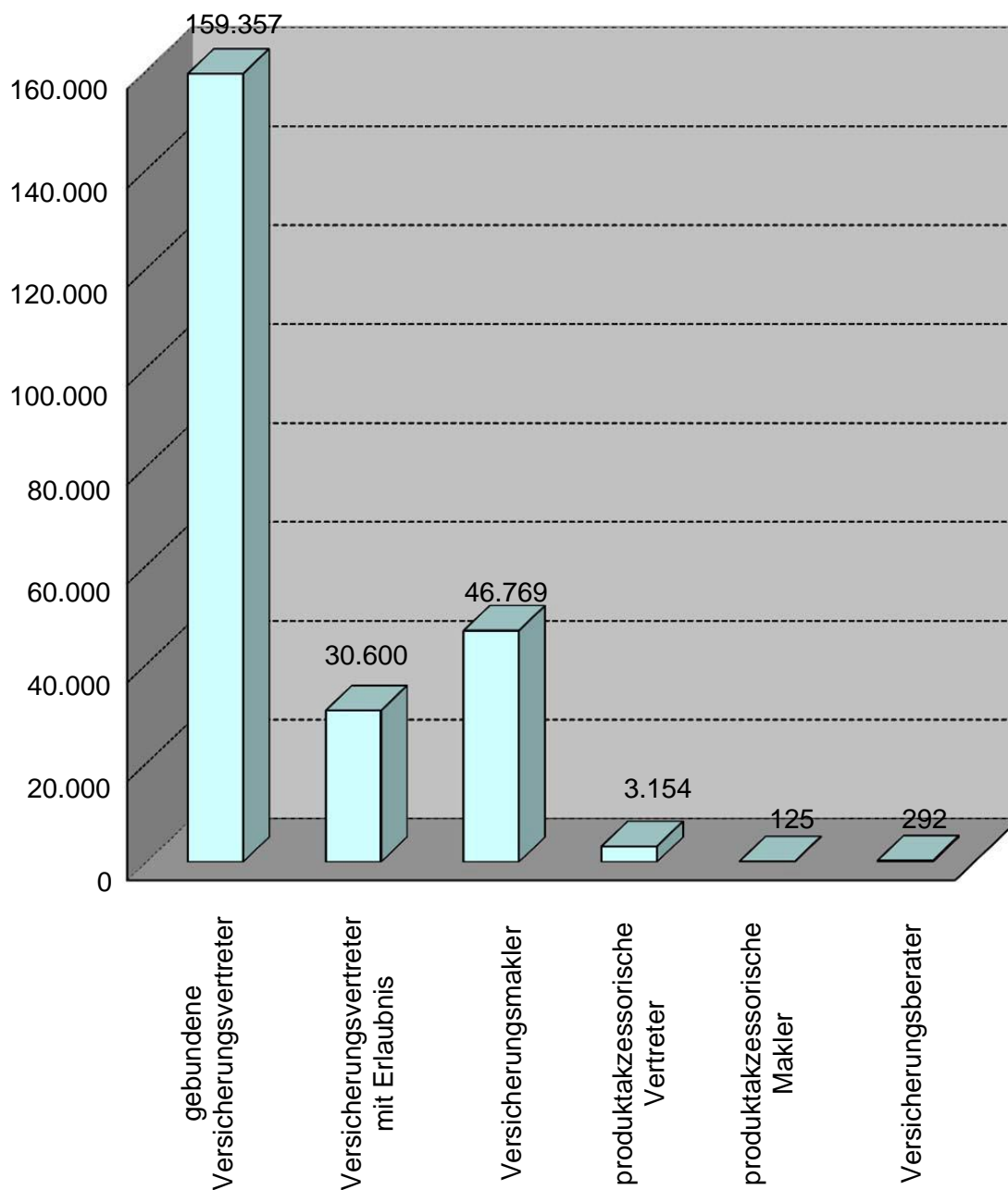
In dieser Ausgabe:

Neue Statistik: Registrierungen im Versicherungsvermittlerregister	2
Entziehung der Fahrerlaubnis rechtens für die Kündigung einer Versicherungsmaklerin?	3
Regierungsentwurf zum Kleinanlegerschutzgesetz-Crowdfunding, Vermögensanlageprodukte, §§ 34f und h GewO	3
DIHK zur Zukunft der Handelsvertreterrichtlinie	3
Handelsvertreter als Einfirmenvertreter	4
Zur Abgrenzung von (steuerfreier) Vermittlung zum (steuerpflichtigen) Vertrieb von Fondsanteilen	4
Veranstaltungen	6
Rechtssicher werben im Internet	6
„FIT FÜR ... die Vermeidung der Stolpersteine vor und nach der Gründung“	6
Tag der IT-Sicherheit	6
„FIT FÜR ... die Einstellung von Mitarbeitern“	7
Internet und Arbeitsrecht	7

Registrierungen im Versicherungsvermittlerregister Stand: 02.01.2015

Zusammenfassung aller Registrierungen

Versicherungsvermittler	Anzahl Einträge
gebundene Versicherungsvertreter	159.357
Versicherungsvertreter mit Erlaubnis	30.600
Versicherungsmakler	46.769
produktakzessorische Vertreter	3.154
produktakzessorische Makler	125
Versicherungsberater	292
Summe	240.297



Entziehung der Fahrerlaubnis rechtens für die Kündigung einer Versicherungsmaklerin?

Verliert ein Arbeitnehmer seine Fahrerlaubnis, kann das bei einem Berufskraftfahrer grundsätzlich Anlass für eine außerordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber sein. Das gilt aber nicht für andere Arbeitnehmer, denen ein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht, soweit die Möglichkeit besteht, sich während der Sperrzeit anderweitig fahren zu lassen.

Das hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein im Fall einer Maklerbetreuerin einer Versicherungsgesellschaft entschieden, die ihren Dienstwagen bei einer privaten Trunkenheitsfahrt leicht beschädigte und die Fahrerlaubnis für mehr als ein Jahr verlor. Der Arbeitgeber nahm das zum Anlass für eine außerordentliche, hilfsweise für eine ordentliche Kündigung. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass der Grundsatz einer möglichen Kündigung bei Berufskraftfahrern nicht auf eine Maklerbetreuerin übertragbar sei, wenn der Nutzungsvertrag für den Dienstwagen zulasse, dass das Fahrzeug von Dritten gefahren werde und die Arbeitnehmerin anbiete, sich von einem Verwandten fahren zu lassen. Zudem sei vorliegend die geschuldete Tätigkeit der Arbeitnehmerin nicht nur unter Nutzung eines Kraftfahrzeugs zu erbringen. Es sei nicht ersichtlich, warum nicht ein Teil der erforderlichen Betreuungsbesuche, die zu 80 bis 85 Prozent in Hamburg geschähen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen könnten. Zudem sei die Kündigung unverhältnismäßig, weil der Arbeitgeber eine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit im Unternehmen nicht ernsthaft erwogen habe.

(Urteil des Landesarbeitsgerichts – LAG – Schleswig-Holstein vom 03. Juli 2014; Az.: 5 Sa 27/14)

Praxistipp: Bei einer außerordentlichen Kündigung ist zweistufig vorzugehen. Zunächst ist zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der an sich geeignet ist, die Kündigung zu rechtfertigen. Trifft das zu, ist im zweiten Schritt zu ermitteln, ob der Grund im Rahmen einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Verhältnismäßigkeitsprinzips, zu einem Überwiegen der Interessen des Kündigenden führt.

Regierungsentwurf zum Kleinanlegerschutzgesetz-Crowdfunding, Vermögensanlageprodukte, §§ 34f und h GewO

Die Bundesregierung hat inzwischen den mehrmals verzögerten Regierungsentwurf zum Kleinanlegerschutzgesetz verabschiedet. Betroffen sind unter anderem Crowdfunding-Kampagnen und die Vermittlung von partiarischen und Nachrangdarlehen.

IHK-Position: Die weitreichenden Werbeverbote, die die IHK-Organisation als kritisch für Crowdfunding-Finanzierung ansieht, bleiben in Bezug auf digitale Medien im Wesentlichen bestehen. Das Verbraucherinformationsblatt kann nach dem Regierungsentwurf zwar digital zurückgesandt werden, muss aber händisch signiert und eingescannt werden, was nur ein begrenzter Fortschritt ist. Neu im Regierungsentwurf sind bestimmte weitere Ausnahmen von der Prospektpflicht, die sich auf die Finanzierung von Sozialunternehmen durch Nachrangdarlehen sowie auf die Kreditvergabe von Genossenschaftsmitgliedern an ihre Mitglieder beziehen und die grundsätzlich sinnvoll erscheinen. Vermittler von partiarischen und Nachrang-Darlehen benötigen zukünftig eine Erlaubnis nach § 34f GewO. Der im Regierungsentwurf neu eingeführte Artikel 11 zur Änderung der Gewerbeordnung schafft im Wesentlichen eine Übergangsregelung für Vermittler, die bisher bereits diese Formen von Vermögensanlagen vermittelt haben. Dies wird dem Grunde nach begrüßt.

DIHK zur Zukunft der Handelsvertreterrichtlinie

Die von der Handelsvertreterrichtlinie betroffenen Wirtschaftsteilnehmer sind weit überwiegend mit den bestehenden Regelungen sehr zufrieden. Das hat die Umfrage der IHK-Organisation unter Handelsvertretern und Unternehmen im Rahmen der EU-Konsultation zur Bewertung der

Handelsvertreterrichtlinie ergeben. Das Ziel der Europäischen Kommission, im Rahmen des REFIT-Programms die Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung in der EU zu überprüfen, wird zwar ausdrücklich unterstützt. In Bezug auf die Handelsvertreterrichtlinie halten IHKS, Unternehmen und Handelsvertreter trotz ihres Alters von 28 Jahren jedoch weder eine Abschaffung noch eine wesentliche Änderung für erforderlich.

Die Handelsvertreterrichtlinie hat sich als ein praktisches und zielführendes Werkzeug erwiesen. Sie stellt einen gesetzlichen Handlungsrahmen dar, in dem wirtschaftliche Absprachen und Geschäftsbeziehungen langfristig für alle Vertragspartner in befriedigender Weise geregelt werden können. Die Handelsvertreterrichtlinie enthält Bestimmungen, die ausgewogen sind und keine Selbstverständlichkeiten regeln. Darüber hinaus hat sie in den Mitgliedstaaten über die Jahrzehnte eine stabile Rechtspraxis entwickelt und ein hohes Maß an Rechtssicherheit geschaffen, sodass die Rahmenbedingungen für alle Wirtschaftsteilnehmer klar vorhersehbar sind. Hinzu kommen Harmonisierungseffekte durch die Rechtsprechung. Von dieser Rechtssicherheit profitieren Handelsvertreter und Unternehmen sowohl bei einer Tätigkeit in Deutschland wie auch grenzüberschreitend gleichermaßen.

Die Umfrage hat andererseits auch ergeben, dass keine Veranlassung besteht, das Schutzniveau der Richtlinie für die Handelsvertreter weiter anzuheben. Auch in Zukunft muss deutlich werden, dass Handelsvertreter selbstständige Unternehmer sind, die eigenes unternehmerisches Risiko tragen. Eine Annäherung an ein Schutzniveau entsprechend dem von Arbeitnehmern oder Verbrauchern lehnt der DIHK ab. Die DIHK-Stellungnahme erhalten Sie unter:

<http://www.dihk.de/themenfelder/international/europaeische-union/recht-und-binnenmarkt/positionen/stellungnahmen-eu-rechtsetzung>

Handelsvertreter als Einfirmenvertreter

Das OLG Oldenburg hat mit Beschluss vom 25.07.2014 - Az: 13 W 9/14 - entschieden, dass ein Handelsvertreter, der in seinem Vertretervertrag die Klausel stehen hat „während der Vertragszeit nur - hauptberuflich - für [den Unternehmer] tätig sein darf, ergibt sich ein Verbot der Tätigkeit für weitere Unternehmer. Damit ist der Handelsvertreter ein Firmenvertreter. Die praktische Konsequenz der Einstufung als ein Firmenvertreter ist die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit für Handelsvertreter.

Handelsvertreter gelten nach § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zudem in § 92a HGB definierten Personenkreis gehören, also vertraglich nicht für weitere Unternehmen tätig werden dürfen oder ihnen dies nach Art und Umfang der von ihnen verlangten Tätigkeit nicht möglich ist, und wenn sie während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses im Durchschnitt monatlich nicht mehr als 1.000,00 € an Vergütung bezogen haben. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann handelt es sich bei dem Handelsvertreter um einen Einfirmenvertreter. Bei der Berechnung der Vergütung sind sowohl Provisionen als auch Aufwendungsersatzansprüche zugrunde zu legen. Allerdings sind auch die vom Handelsvertreter selbst auszugleichenden Verluste zu berücksichtigen.

Zur Abgrenzung von (steuerfreier) Vermittlung zum (steuerpflichtigen) Vertrieb von Fondsanteilen

Der Bundesfinanzhof hat zur Abgrenzung folgende Kriterien entwickelt:

1. Eine (steuerfreie) Vermittlung des Verkaufs bzw. Erwerbs von Fondsanteilen setzt die Tätigkeit einer Mittelsperson voraus, die nicht den Platz einer Partei eines Vertrags über ein Finanzprodukt einnimmt und deren Tätigkeit sich von den typischen vertraglichen Leistungen unterscheidet, die von den Parteien solcher Verträge erbracht werden.
2. Eine solche Vermittlungstätigkeit kann u.a. darin bestehen, der Vertragspartei die Gelegenheit zum Abschluss eines solchen Vertrages nachzuweisen, mit der anderen Partei Kontakt aufzunehmen oder im Namen und für Rechnung des Kunden über die Einzelheiten der gegenseitigen Leistungen zu verhandeln.

3. Dagegen erbringt keine Vermittlungstätigkeit, wer als sog. „Distributor“ im Rahmen eines mehrstufigen Vertriebs von Fondsanteilen selbständige Abschlussvermittler anwirbt, schult und im Rahmen ihres Einsatzes unterstützt sowie die von den Abschlussvermittlern eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität prüft.

Folgender Sachverhalt war zu klären:

Die Klägerin, eine AG mit Sitz im Inland, vertrieb im Streitjahr 2005 im deutschsprachigen Raum Fondsanteile US-amerikanischer Fondsgesellschaften. Sie war dazu von ihrer Schwestergesellschaft, der NE AG mit Sitz in Liechtenstein, die Inhaberin der Alleinvertriebsrechte dieser Fondsgesellschaften war, durch „Vertriebsverträge“ betreffend „X“ bzw. „XS“ und durch ein „Distributing Agreement“ betreffend „Y“ beauftragt worden.

Zum Vertrieb der Fondsanteile bediente sich die Klägerin für sie tätiger selbständiger Vermittler. Sie verfügte nach den Feststellungen des FG über eine Datei mit ca. 4.000 Kontaktdaten von unabhängigen Maklern, Maklerpools, Vermögensberatern etc., die als „Vertriebspartner“ der Klägerin tätig wurden und die Fondsanteile an Privatinvestoren vertrieben. Die Klägerin unterstützte die selbständigen Vermittler durch Mitarbeiterschulungen, Zurverfügungstellung von Werbematerial und Prospekten sowie Kaufanträgen in angemessenem Umfang, Erteilung von Auskünften und Informationen über Investmentfonds im Allgemeinen und die Fonds der beiden Fondsgesellschaften im Besonderen sowie durch Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen der Abwicklung von Kaufanträgen hatte sie dafür zu sorgen, dass die zum Erwerb von Fondsanteilen notwendigen Anträge von den Käufern ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt, eigenhändig unterzeichnet und direkt an die Fondsgesellschaft weitergeleitet wurden; sofern Kaufanträge von den Fondsgesellschaften abgelehnt wurden, oblag es ihr, den jeweiligen Vermittler unverzüglich zu informieren. Nach den Vertriebsverträgen konnte die Klägerin für „Kundenvermittlung“ bzw. für vermittelte Kaufanträge eine „Abschlussprovision“ i.H.v. 4 % der von den Anlegern eingezahlten Beträge und eine laufende „Marketingprovision“ sowie für „Kundenbetreuung“ eine „Bestandspflegeprovision“ beanspruchen. Von diesen Einnahmen gab sie Provisionen an die für sie tätigen Vermittler weiter.

Die Klägerin sah in ihrer Tätigkeit nicht steuerbare Vermittlungen von Fondsanteilen i.S.v. § 4 Nr. 8 Buchst. e oder f UStG, die gem. § 3a Abs. 4 Nr. 6 Buchst. a i.V.m. § 3 UStG dort erbracht worden seien, wo die NE AG als Leistungsempfängerin ihren Sitz habe (Liechtenstein). Aufgrund der Feststellungen der Außenprüfung im Bericht vom 30.12.2008 sah das FA hingegen die von der Klägerin ausgeübte Tätigkeit - mit Ausnahme von einvernehmlich abgegrenzten Eigenvermittlungen, die das FA mit 10 % der Umsätze schätzte - nicht als Vermittlungstätigkeit i.S.d. § 4 Nr. 8 Buchst. e oder f UStG an. Vielmehr lägen anderweitige sonstige Leistungen vor. Demgemäß behandelte das FA Umsätze i.H.v. ... € als steuerpflichtig und setzte - unter Berücksichtigung weiterer, hier nicht streitiger Besteuerungsgrundlagen - durch Bescheid vom 06.04.2009 die USt für 2005 entsprechend fest. Den Einspruch der Klägerin wies es mit Einspruchsentscheidung vom 01.10.2009 als unbegründet zurück. Das FG wies die Klage ab. (Quelle: BFH, Urteil vom 14.05.2014 - XI R 13/11, Der Betrieb 2014, S. 1782)

Veranstaltungen

Rechtssicher werben im Internet

Donnerstag, 22. Januar 2015, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Kaum ein Unternehmen, das nicht über einen eigenen Internetauftritt verfügt. Das Medium Internet bietet sich geradezu an, um werbend auf das eigene Unternehmen, auf die eigenen Produkte oder die eigenen Dienstleistungen hinzuweisen. Dabei sind die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben zu beachten, damit keine Abmahnung ins Haus flattert.

Frau Rechtsanwältin Kathrin Berger, Fachanwältin für IT-Recht, Kanzlei Dr. Palzer/Berger, Saarbrücken, wird in ihrem praxisorientierten Vortrag aufzeigen, welche Vorschriften Werbetexte beachten müssen. Da gerade im Internet auch Fotos und Abbildungen benutzt werden, ist die rechtssichere Nutzung von Fotos ein weiterer Schwerpunkt des Vortrages. Abgerundet wird der Vortrag durch einen prüfenden Blick auf Logos, die von vielen Unternehmen in ihren Internetauftritt eingebunden werden.

Die Referentin beschäftigt sich seit Jahren mit der Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen, die sich rechtssicher im Internet bewegen wollen.
Anmeldungen **bis 21. Januar 2015** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„FIT FÜR ... die Vermeidung der Stolpersteine vor und nach der Gründung“

Dienstag, 27. Januar 2015, 18.00 Uhr - 20.00 Uhr, Raum 0.01, Seminargebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Unternehmer werden ist nicht schwer! Es gibt eine Fülle von Informationen, Hilfestellungen und Beratungen, die jedem potenziellen Existenzgründer zur Verfügung stehen. Die Stolpersteine der Existenzgründung können so bereits sehr früh aus dem Weg geräumt werden. Auftragsakquise, Finanzierung, Abwicklung der Formalitäten und vor allen Dingen die Buchhaltung mitsamt der Besteuerung sind die Hürden, die jeder Gründer überwinden kann.

Herr Uwe Schwan, GUB Gesellschaft für Unternehmensanalyse und Betriebsberatung AG, Kirkel, erklärt, wie Sie als Gründer Schritt für Schritt den erfolgreichen Weg in die Selbstständigkeit gehen können. Er zeigt auch auf, welche finanzrechtlichen Regeln zur Anwendung kommen.

Wir stellen Ihnen außerdem die Dienstleistungen des EA-Saar vor. Über ihn können Sie Ihre Gewerbemeldung durchführen, Kontakte zu den saarländischen Behörden aufnehmen und Zugang zu den Registern erhalten. Dieser IHK-Service ist für Unternehmen kostenlos.

Anmeldungen **bis 26. Januar 2015** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Tag der IT-Sicherheit

Donnerstag, 5. Februar 2015, 10:00 Uhr - 17:00 Uhr, Raum: Saalbau, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Cyberkriminalität, Wirtschaftsspionage, Datenklau – Schlagworte, die immer öfter in den Medien auftauchen. Die Bedrohung ist durch die fortschreitende Digitalisierung und die damit verbunde-

ne zunehmende Flut an Daten sehr real, und macht vor keinem Unternehmen halt.

Ein Grund, sich mit IT-Sicherheit zu beschäftigen und seine Strategie zu überdenken. Die technische Sicherheit und der rechtliche Schutz der Daten spielen in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle. Aber auch das Wissen um aktuelle Bedrohungen und wie man ihnen begegnen kann.

Mit dem Tag der IT-Sicherheit wollen IHK Saarland, saar.is und eBusiness-Lotse Saar über die aktuelle Bedrohungslage, angemessene und bezahlbare sichere IT-Infrastruktur und die rechtlichen Anforderungen an die IT-Sicherheit informieren.

Anmeldung **bis 30.01.2015** per Fax an 0681 5846125 oder online unter www.ebusiness-lotse-saar.de/veranstaltungen.

„FIT FÜR ... die Einstellung von Mitarbeitern“

Dienstag, 10. Februar 2015, 18.00 Uhr - 20.00 Uhr, Raum 0.01, Seminargebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Für jeden Unternehmer schlägt irgendwann die Stunde der Entscheidung: Er muss Mitarbeiter einstellen, um seine anfallende Arbeit zu bewältigen. Er wird damit erstmals Arbeitgeber.

Frau Silke Brombach, teras Anwaltskanzlei Brombach, Boghossian, Kuhn & Partner | Rechtsanwältin, Saarbrücken, wird in der Veranstaltung darüber informieren, wie ein Arbeitsverhältnis begründet wird und welche Rechte und Pflichten der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer aus seinem Arbeitsverhältnis haben. Wichtig für den Arbeitgeber zu wissen ist auch, welche Weisungsrechte er hat, ob und wann er eine Abmahnung aussprechen muss und wie letztendlich ein Arbeitsverhältnis beendet werden kann.

Frau Silke Brombach ist seit Jahren auf die arbeitsrechtliche Beratung von kleinen und jungen Unternehmen spezialisiert. Sie steht für Fragen und Antworten der Teilnehmer zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 9. Februar 2015** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Internet und Arbeitsrecht

Montag, 23. Februar 2015, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Die Arbeitswelt von heute ist ohne die modernen Kommunikationsmittel nicht mehr möglich. An vielen Arbeitsplätzen befindet sich der Firmen-PC, die mobilen Zusatzgeräte bzw. bringen die Mitarbeiter ihre eigenen mobilen Endgeräte mit. Dies stellt den Arbeitgeber vor die Frage, was und vor allem wie er die Nutzung der diversen Geräte regeln kann bzw. eventuell auch soll.

Herr Rechtsanwalt Stephan Weingart, Saarlouis, wird aufzeigen, welche arbeitsrechtlichen Regelungen möglich sind, unter welchen Voraussetzungen eine einmal erteilte Erlaubnis zurückgenommen werden kann und inwieweit der Arbeitgeber für die Nutzungen seiner Mitarbeiter haftet.

Der Referent zeigt im Rahmen der Veranstaltung auf, welche arbeitsrechtlichen Besonderheiten

bei der Benutzung von mobilen Geräten bestehen und steht für Fragen und Antworten während und nach der Veranstaltung zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 20. Februar 2015** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Ass. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de